

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem Liegenschaftskataster der Stadt Bad Dübener Gemarkung Bad Dübener Flur 5, zur Verfügung gestellt durch die Stadtverwaltung Bad Dübener am 03.08.2018.

**Plantel A**

- Planzeichenerklärung**  
**I. zeichnerische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB**  
 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 6 BauNVO)  
 (MI) Mischgebiet (§ 6 BauNVO)  
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB, §§ 16-20 BauNVO)  
 GRZ 0,6 maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ)  
 III höchst zulässige Anzahl an Vollgeschossen  
 3. Bauweise, überbaubare Grundfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)  
 Baugrenze  
 a abweichende Bauweise  
 4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)  
 - - - - - Einfahrtbereich  
 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 private Grünflächen  
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen  
 7. sonstige Planzeichen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)  
 Art der baulichen Nutzung Grundflächenzahl (GRZ) Erläuterung der Nutzungsschablone  
 Bauweise Vollgeschosse  
 Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)  
**II. Planunterlagen gemäß § 1 Abs. 2 PlanZV und sonstige Planzeichen ohne Normcharakter**  
 Flurstücksgrenze  
 42 Flurstücksnummer  
 Gebäudebestand  
 -3 m Bemaßung in m

**Plantel B planungsrechtliche textliche Festsetzungen, örtliche Bauvorschriften, Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**

- I. planungsrechtliche Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB**  
 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 6 BauNVO)  
 1.1 Gemäß § 9 BauNVO ist ein Mischgebiet festgesetzt.  
 1.2 Die im Mischgebiet gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7 (Tankstellen) und Nr. 8 (Vergnügungsstätten) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen sind nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO ausgeschlossen.  
 1.3 Nicht zulässig sind Gewerbebetriebe mit Anlagen zur Herstellung, Behandlung, Verwendung, Verarbeitung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.  
 1.4 Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zulässig.  
 1.5 Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO wird folgendes festgesetzt: Der Anteil der zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente gemäß der „Bad Dübener Liste“ darf 10 % der Gesamtverkaufsfläche und je Einzelsortiment 100 m² nicht überschreiten.  
 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)  
 2.1 Grundflächenzahl (§§ 16,17 und 19 BauNVO)  
 Die Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,6 festgesetzt.  
 2.2 Vollgeschosse  
 Es sind maximal drei Vollgeschosse zulässig.  
 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)  
 3.1 Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)  
 Die überbaubare Grundstücksfläche wird gemäß Planeinschrieb durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt.  
 3.2 Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 4 BauNVO)  
 Die Bauweise ist als abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig sind auch Gebäudelängen über 50 m, der seitliche Grenzabstand ist jedoch einzuhalten.  
 4. Verkehrsflächen  
 4.1 Gemäß Planeinschrieb sind zwei Einfahrtbereiche festgesetzt.  
 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
 5.1 Gemäß Planeinschrieb ist eine private Grünfläche festgesetzt.  
 5.2 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu begrünen.  
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)  
 6.1 Auf der festgesetzten privaten Grünfläche ist eine Fläche zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. In Anlehnung an die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gemeindegebiet der Stadt Bad Dübener (Baumschutzsatzung, 2016) sind innerhalb dieser Fläche Bäume und Sträucher gemäß § 2 Abs. 2 Baumschutzsatzung zum Erhalt festgesetzt.  
 5.2 artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen  
**V 1 - Bauzeitenregelung**  
 Die Arbeiten sind zur Vermeidung baubedingter Störungen durch Lärm- bzw. Lichtimmissionen von in der Umgebung befindlichen schutzbedürftigen Wohnungen und geschützten, dämmungs- und nachtaktiven Tierarten (z.B. Fledermausarten u.a.) auf die Tageszeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu begrenzen.  
 Der Baubeginn hat zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar, außerhalb der Hauptbrutzeit, zu erfolgen. Sollte ein Baubeginn außerhalb der Reproduktionszeit nicht möglich sein, ist eine artenschutzrechtliche Begehung der Fläche vor Beginn der Bauarbeiten durchzuführen.  
 Wird ein Nachweis von brütenden Vogelarten oder sonstigen Arten erbracht, ist die weitere Verfahrensweise mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ggf. ist mit dem Baubeginn bis zum Ende der Reproduktionsphase abzuwarten.  
**V 2 - Kontrolle von Gebäuden auf Fledermausquartiere und Brutvögel**  
 Vor Abbruch leer stehender Gebäude ist durch eine fachkundige Person eine Kontrolle des Gebäudes vorzunehmen. Sollten sich Nester (z.B. Rauchschnalbe, Hausrotschwanz) oder gebäudebewohnende Fledermäuse (Sommerquartiere) in dem Gebäude befinden, so hat der Vorhabenträger im Zusammenhang mit dem Abriss zur Gewährleistung der Lebensraumkontinuität unter Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde entsprechende Ersatzstrukturen zu schaffen (künstliche Nisthilfen, Fledermauskästen). Die Ersatzquartiere sind an den neu errichteten Gebäuden innerhalb des Plangebietes in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde herzustellen. Die Zahl der dauerhaften Gebäudequartiere ergibt sich aus der Beseitigung des bestehenden Bestandes. Bei Beseitigung sind die Quartiere im Verhältnis von 1:2 auszugleichen.  
**V 3 - Ausstiegshilfen bei offenen Gräben, Schächten und Gruben**  
 Die Herstellung offener Gräben, Schächte und Gruben ist artenschutzrelevant, wenn die Bauausführung in der Zeit zwischen 01. März und 30. September erfolgt. Für terrestrisch wandernde Arten haben derartige Öffnungen Fallenwirkung. Daher sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG (Störungs-, Zugriffs- und Tötungsverbote) geeignete Ausstiegshilfen vorzusehen. Es ist die Möglichkeit des Verlassens in die Natur sicherzustellen. Dies kann z.B. mithilfe von Brettern, Balken oder anderen Vorrichtungen im Abstand von ca. 20 m geschehen. Weiterhin sind in diesen Fällen täglich vor Arbeitsbeginn und nach Arbeitsende Kontrollen durchzuführen. In die Gräben oder Schächte hineingefallene Tiere sind zu bergen und in die Natur zu entlassen. Über die Maßnahmen und Ergebnisse ist Protokoll zu führen und dieser der Genehmigungsbehörde bzw. der UNB zu übergeben.  
 7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
 7.1 In baulichen Anlagen sind Schlafräume durch eine geeignete Grundrissgestaltung an den von der Staatsstraße S11 abgewandten Fassadenseiten anzuordnen. In Schlafräumen sollen schalldämmte Lüftungsventilatoren vorgesehen werden, um eine ausreichende Luftzufuhr ohne geöffnete Fenster zu ermöglichen.  
 7.2 Von der Festsetzung 9.2 kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn sich aus detaillierten Berechnungen für das konkrete Objekt unter Berücksichtigung bereits vorhandener baulicher Anlagen im Zuge des jeweiligen Baugenehmigungsverfahrens geringere Anforderungen ergeben.  
**II. örtliche Bauvorschriften**  
 1. Die Neuerrichtung von Erdwärmanlagen ist nicht zulässig.  
**III. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen**  
 1. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung für das Wasserwerk Bad Dübener. Die „Verordnung des Landkreises Nordsachsen zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes der Wasserfassung für das Wasserwerk Bad Dübener“ vom 23.04.2009 ist zu beachten.  
 2. Das Landesamt für Archäologie Sachsen ist vom exakten Baubeginn (Erschließungs-, Abbruch-, Ausschachtungs- oder Planierarbeiten) mind. 3 Wochen vorher vom Vorhabenträger zu informieren. Die schriftliche Baubeginnsanzeige soll die ausführenden Firmen, den verantwortlichen Bauleiter und Telefonnummer benennen (Landesamt für Archäologie Sachsen, Zur Wetterwarte 7, 01109 Dresden, Herr Dr. Brestrich, Tel.: 0351 / 89 26 11).  
 3. Das Landesamt für Archäologie weist darauf hin, dass das Vorhaben in einem archäologischen Relevanzbereich liegt (jungbronzenezeitliche Siedlung). Im Zuge der Erdarbeiten können sich archäologische Untersuchungen ergeben. Bauverzögerungen sind dadurch nicht auszuschließen. Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren. Die Bauausführenden Firmen sind bereits in der Ausschreibung davon zu informieren.  
 4. Ergeben sich im Rahmen von Baumaßnahmen/Erdbauarbeiten über den bisherigen Kenntnisstand hinaus Hinweise auf schädliche Bodenverunreinigungen im Sinne des § 2 (3) BBodSchG (z.B. altlastrelevante Sachverhalte, organoleptische Auffälligkeiten, Abfall...) besteht für den Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt gemäß § 4 (2) BBodSchG die Pflicht, Maßnahmen zum Abwehr der davon drohenden schädlichen Bodenveränderung zu ergreifen. Nach § 15 (1 / 3) BBodSchG in Verbindung mit § 10 (2) SächsABG sind bekannt gewordene oder verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten unverzüglich der für die Überwachung zuständigen Behörde (Umweltamt) mitzuteilen.  
 5. Bauliche Maßnahmen im als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, markierten Bereich, die mit Eingriffen in das Erdreich verbunden sind, sind zur Beachtung von bodenschutz- und abfallrechtlichen Bestimmungen prinzipiell unter fachgutachterlicher Baubegleitung durchzuführen.  
 6. Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräumen wird empfohlen, bei geplanten Neubauten generell einen Radonenschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen klären zu lassen. Bei geplanten Sanierungsarbeiten an bestehenden Gebäuden wird empfohlen, die Radonsituation durch einen kompetenten Gutachter ermitteln zu lassen und ggf. Radonchutzmaßnahmen bei den Bauvorhaben vorzusehen.

7. Für prinzipiell mögliche Neubauten wird auf folgende Gestaltungshinweise für ein sachsentypisches Ortsbild, als Empfehlungen der Gemeinde an den Bauherrn verwiesen:  
 - Außenwände sollten verputzt, in hellen, natürlichen Farbönen ausgeführt werden.  
 - Fensterränder an einer Flächengröße von 30 m² (Außenwände von Wohn- und Nebenanlagen und ggf. auch Zaune) sollten durch Rank-, Schling- oder Kletterpflanzen begrünt werden.  
 - Um eine farblich abwechslungsreiche Dachlandschaft zu erhalten, sollte die Dacheindeckung mit roten Dachziegeln vorgenommen werden, wobei zwischen verschiedenen Farbönen und -intensitäten ausgewählt werden soll.  
 - Die Dachüberstände an Ortsgang und Traufe sollen so klein wie möglich gehalten werden und 15 cm am Ortsgang und 25-30 cm an der Traufe nicht überschreiten.  
 - Loggien und Balkone sollen in baulich zurückhaltender Form ausgeführt werden und eine entsprechende Eingrünung erfahren.  
 - An- und Nebenbauten sollen sich gestalterisch an das Hauptgebäude anpassen (Dachform, -neigung, -deckung).

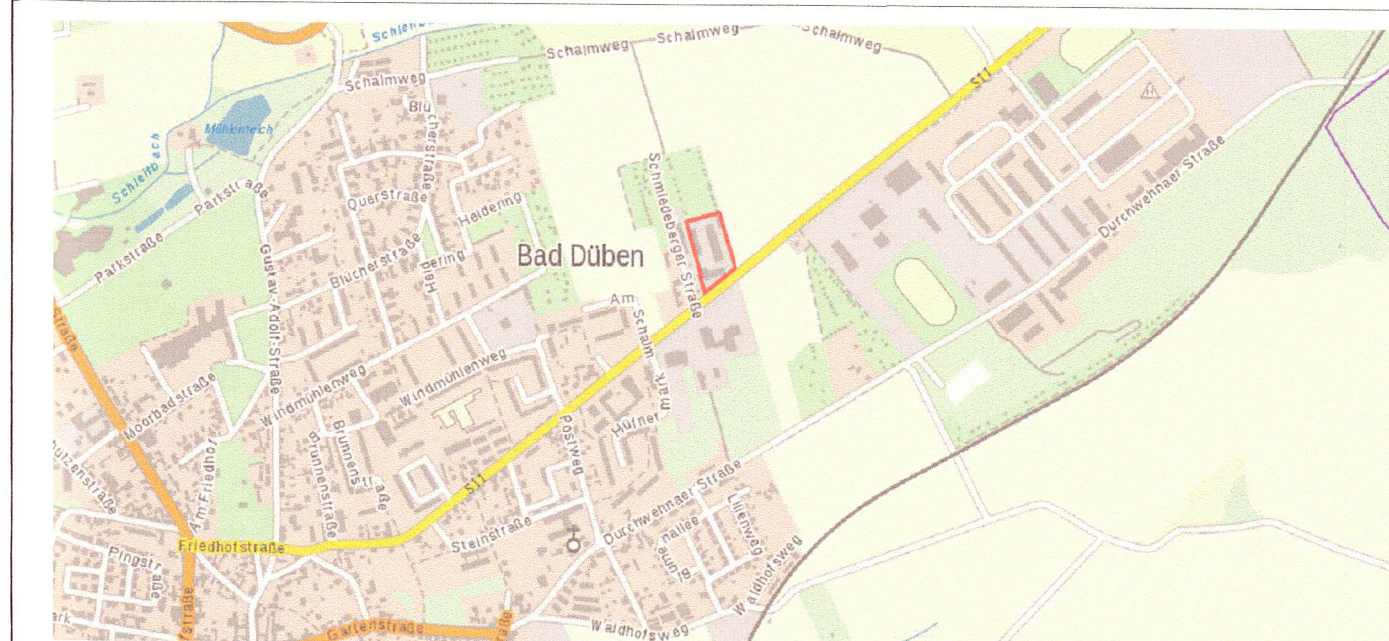
**„Bad Dübener Liste“ zur Definition zentren- und nahversorgungsrelevanter Sortimente**

Nahversorgungsrelevante Sortimente	
<b>Lebensmittel, Getränke</b>	Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren, (WZ-Nr. 47.11) Fach Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (WZ-Nr. 47.2)
<b>Drogerie, Wasch- und Reinigungsmittel, Kosmetik</b>	Kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegeartikel (WZ-Nr. 47.75), Waschmittel für Wäsche, Putz- und Reinigungsmittel, Bürstenwaren (aus WZ-Nr. 47.78.9)
<b>Zeitungen / Zeitschriften</b>	Zeitungen und Zeitschriften (WZ-Nr. 47.62.1)
<b>Blumen</b>	Schnittblumen (aus WZ-Nr. 47.76.1)
<b>Apotheken</b>	Apotheken (WZ-Nr. 47.73)
zentrenrelevante Sortimente	
<b>Zoologischer Bedarf, Heimtierhaltung, Lebende Tiere</b>	Einzelhandel mit zoologischem Bedarf und lebenden Tieren (WZ-Nr. 47.76.2)
<b>Medizinische und orthopädische Artikel</b>	Medizinische und orthopädische Artikel (WZ-Nr. 47.74.0)
<b>Bücher, Papier, Schreibwaren/Büroorganisation</b>	Papierwaren/Büroartikel/Schreibwaren (WZ-Nr. 47.62.2), Bücher (WZ-Nr. 47.61.0),
<b>Kunst, Antiquitäten, Kunstgewerbe, Antiquariat</b>	Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.3), Antiquitäten, antike Teppiche (WZ-Nr. 47.79.1), Antiquariate (WZ-Nr. 47.79.2)
<b>Bekleidung, Lederwaren, Schuhe</b>	Bekleidung (WZ-Nr. 47.71) Schuhe und Lederwaren (WZ-Nr. 47.72)
<b>Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren</b>	Geräte der Unterhaltungselektronik (WZ-Nr. 47.43) Einzelhandel mit bespielten Ton- und Bildträgern (WZ-Nr. 47.63.0) Computer, Computerteile, periphere Einheiten, Software (WZ-Nr. 47.41) Telekommunikationsgeräte (WZ-Nr. 47.42) Elektrische Haushaltsgeräte und elektrotechnische Erzeugnisse – ohne Elektrogroßgeräte (aus WZ-Nr. 47.54)
<b>Foto, Optik</b>	Augenoptiker (WZ-Nr. 47.78.1), Foto- und optische Erzeugnisse (WZ-Nr. 47.78.2)
<b>Einrichtungszubehör (ohne Möbel), Haus- und Heimtextilien, Haushaltsgegenstände</b>	Haushaltstextilien, Kurzwaren, Handarbeiten, Meterware für Bekleidung und Wäsche (aus WZ-Nr. 47.51) Haushaltsgegenstände ohne Bedarfsartikel Garten (aus WZ-Nr. 47.59.9) Keramische Erzeugnisse und Glaswaren (WZ-Nr. 47.59.2) Heimtextilien ohne Teppiche (aus WZ-Nr. 47.53)
<b>Musikalienhandel</b>	Musikinstrumente und Musikalien (WZ-Nr. 47.59.3)
<b>Uhren, Schmuck</b>	Uhren, Edelmetallwaren und Schmuck (WZ-Nr. 47.77.0)
<b>Spielwaren, Bastelbedarf Sportartikel</b>	Spielwaren und Bastelbedarf (WZ-Nr. 47.65), Sportartikel ohne Campingartikel, Campingmöbel, Sport- und Freizeitboote (aus WZ-Nr. 47.64.2)
<b>Fahrräder und -zubehör</b>	Fahrräder, Fahrradteile und Zubehör (aus WZ-Nr. 47.64.1)

Quelle: Zusammenstellung auf Grundlage der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ 2008)

**Verfahrensvermerke**

- Der Stadtrat der Stadt Bad Dübener hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.08.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ beschlossen (Beschluss-Nr.: 6-53-387). Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 21/2018 der Stadt Bad Dübener am 07.11.2018.  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am 18.10.2018 den Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung vom 08.10.2018 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie der Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur Auslegung bestimmt (Beschluss-Nr.: 6-55-401).  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2018 und sie sind zur Abgabe einer Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 BauGB bis einschließlich 17.12.2018 aufgefordert worden.  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung vom 08.10.2018 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung sowie der Begründung und dem Umweltbericht haben nach erfolgter Bekanntmachung in der Ausgabe Nr. 21/2018 des Amtsblattes der Stadt Bad Dübener vom 07.11.2018 in der Zeit vom 15.11.2018 bis einschließlich 17.12.2018 öffentlich ausgelegen. In der Bekanntmachung ist auf das Vorbringen von Anregungen hingewiesen worden.  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Die während der öffentlichen Auslegung zum Entwurf des Bebauungsplans fristgemäß vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden von der Stadt Bad Dübener geprüft und entsprechend des Abwägungsbeschlusses am 11.04.2019 berücksichtigt (Beschluss-Nr. 6-61-473). Das Ergebnis wurde den Einsendern mitgeteilt. Bei Sammelanregungen erfolgte keine Einzelmitteilung.  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Der Stadtrat hat am 11.04.2019 den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung vom 21.03.2019 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr.: 6-61-474) sowie der Begründung und dem Umweltbericht zugestimmt.  
 Bad Dübener, den 17.04.19  
 Münster, Bürgermeister
- Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand 08/2018). Für die Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird nicht garantiert.  
 Eilenburg, den 08.08.19  
 Vermessungsamt des Landkreises Nordsachsen (Siegel)
- Die Satzung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung vom 21.03.2019 und den textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung wird hiermit ausgefertigt.  
 Bad Dübener, den 17.06.19  
 Münster, Bürgermeister
- Der Satzungsbeschluss, sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Ausgabe Nr. 21/2019 des Amtsblattes der Stadt Bad Dübener vom 07.11.2019 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 BauGB) und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden. Die Satzung des Bebauungsplans „Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“ ist am 10.07.19 in Kraft getreten.  
 Bad Dübener, den 11.07.19  
 Münster, Bürgermeister



Übersichtskarte ohne Maßstab, Quelle: RAPIS (https://rapis.sachsen.de/)  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Mitwirkende Kommune  
 Stadt Bad Dübener  
 Markt 11  
 04849 Bad Dübener  
 fon (03 42 43) 722-0 fax (03 42 43) 722-70  
 Fachplaner  
 büro.knoblich  
 LANDSCHAFTSARCHITECTEN  
 Zur Mühle 25  
 04838 Zschepplin  
 fon (0 34 23) 7 58 60-0 fax (0 34 23) 7 58 60-59  
 Auftragsnummer 18-095\_B Bearbeiter Kno/Epp  
 gezeichnet Epp gezeichnet Kno

**Bebauungsplan der Innenentwicklung**  
**„Wohnen und Gewerbe an der Schmiedeberger Straße“**  
**Satzung**  
**-**  
**Duplikat**  
 Maßstab 1:1.000 Planzahl (1:ab) 18-095\_B\_Satzung  
 Blatt-Nr. 1  
 Plangröße in cm 78,00 x 44,55 Datum 21.03.2019